Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 10037.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale. Vom 15./16. Juni 1898.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Pannenberg;

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden eine Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale (Harzgürtelbahn) zulassen und fördern. Insbesondere wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung unter den

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1898.

üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma „Harzgürtelbahngesellschaft" gebildete, in Berlin oder an einem anderen im Königlich Preußischen Staatsgebiete gelegenen Orte domizilirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegenen Strecken die Konzession seitens der Königlich Preußischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll in der Station Wernigerode an die Harzquerbahn (Nordhausen—Ilfeld—Wernigerode mit Abzweigung nach dem Brocken) angeschlossen und in der Station Blankenburg an die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, in der Station Quedlinburg an die Preußische Staatseisenbahn herangeführt werden. Ihre Spurweite soll 1 Meter betragen. Für ihren Bau und ihren Betrieb sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) und vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergleiche §. 55 der Bahnordnung) maßgebend.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale muß längstens binnen zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe sowie die Prüfung der Fahrzeuge bleibt jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken und über den

darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Theile der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreußischen Strecken keine höheren Einheitssätze zur Anwendung kommen sollen, als für die Strecken in Preußen.

Artikel 7.

Der Eisenbahnunternehmer hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zur Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Militär- und Telegraphenverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von 8 Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, kommt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiete eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecken zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten das Eigenthum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Harzgürtelbahn erwerben sollte, werden

die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1898. / Braunschweig, den 15. Juni 1898.

(L. S.) Pannenberg.
(L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10038.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 27. Oktober 1898.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gieboldehausen gehörigen Gemeindebezirk Bilshausen

am 1. Dezember 1898 beginnen soll.

Berlin, den 27. Oktober 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10039.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 27. Oktober 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Buchenberg

am 1. Dezember 1898 beginnen soll.

Berlin, den 27. Oktober 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10040.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Perl, Trier und Waxweiler. Vom 8. November 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Clotten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige, die Ortschaften Differten und Friedrichweiler umfassende Gemeinde Differten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörigen Gemeinden Kesten und Zeltingen-Rachtig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Biersdorf, Echtershausen, Nattenheim, Oberweiler, Niederweiler und Schleid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Schönbach und Maisburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Rockeskyll,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörigen Gemeinden Tünsdorf und Weiten,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Filsch, Ittel-Kyll, Merzlich und Longuich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Stupbach

am 15. Dezember 1898 beginnen soll.

Berlin, den 8. November 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1898, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Lublinitz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Februar 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 213, ausgegeben am 8. Juli 1898;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterode zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Osterode nach Kreiensen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 40 S. 237, ausgegeben am 7. Oktober 1898;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1898, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft zu Stettin unter dem 30. Oktober 1871 ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe auch bei den zum neu revidirten Statute vom 31. August 1896 beschlossenen Abänderungen bestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 44 S. 320, ausgegeben am 4. November 1898;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1898, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des §. 43 Absatz 2 des Statuts für die Schleswig-Holsteinsche Landschaft vom 13. Mai 1895, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 43 S. 407, ausgegeben am 1. Oktober 1898;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Krotoschin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Krotoschin nach Pleschen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 40 S. 441, ausgegeben am 4. Oktober 1898;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. September 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stralsund im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 40 S. 174, ausgegeben am 6. Oktober 1898;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Kleinbahngesellschaft Greifswald-Wolgast" zu Greifswald zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Greifswald nach Wolgast mit Abzweigung nach Boltenhagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 41 S. 184, ausgegeben am 13. Oktober 1898;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr zum Erwerbe der zur Anlage von Garnison-Schießständen im Broicher Walde in Aussicht genommenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 39 S. 325, ausgegeben am 1. Oktober 1898;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 21. September 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an die Gemeinden Nieder-Hannsdorf und Ober-Hannsdorf im Kreise Glatz für den von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunikationsweg von der Glatz-Nieder-Hannsdorfer Gemarkungsgrenze nach Ober-Hannsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 355, ausgegeben am 22. Oktober 1898;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Papenburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Herstellung einer Seeschleuse bei Papenburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 43 S. 319, ausgegeben am 28. Oktober 1898;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Oktober 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cöln im Betrage von 13 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 43 S. 407, ausgegeben am 26. Oktober 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.